

Verein „Rockbüro Kassel e.V.“

Gemäß Beschuß der Gründungsversammlung vom 4. März 1993

Änderung der Satzung in:

§ 2, Abs. 4 am 18.6.2003 (Eintragung Amtsgericht)
§ 7 und 9 am 21.5.1999 (Eintragung Amtsgericht)
§ 2 Abs. 1 und Abs. 5; § 7 Abs. 1 am 22.12.2015 (Eintragung Amtsgericht)
§ 2 Abs. 5, § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 1 (beschlossen 26.08.2020)

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen „Rockbüro Kassel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- 3) Auf Beschuß der Mitgliederversammlung kann der Verein Mitglied anderer Vereine oder Körperschaften werden.

§ 2

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung und Unterstützung der Kasseler Rock- und Popmusik und der angrenzenden Bereiche. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Bereitstellen und Verwalten von Übungsräumen.
 - b) Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen, in denen die Musik und die Belange der Kasseler Rock-/Popmusikerinnen und Rock-/Popmusiker im Vordergrund stehen.
 - c) Wahrnehmung von Interessen von Rock-/Popmusikerinnen bzw. Rock-/Popmusikern durch Öffentlichkeitsarbeit, Erfahrungsaustausch und durch verstärkte Kommunikation mit den vielfältigen Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen der Kasseler Musikszene und mit den Jugendhilfeträgern.
 - d) Förderung und Unterstützung von überregionalen Präsentationen Kasseler Rock-/Popmusik.
 - e) Austausch mit anderen Institutionen und Vereinen ähnlich gelagerter Zielsetzung aus anderen Regionen.
 - f) Die Vermittlung zwischen einander fremden Kulturen und Musikstilen im Sinne eines friedlichen Zusammenlebens zwischen den Völkern und Kulturen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Sandershaus e.V., Kassel“, der es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

§ 3

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insofern sie sich mit den Zielen des Vereins identifiziert. Es wird zwischen ordentlicher Mitgliedschaft (mit allen aktiven und passiven Rechten) und fördernder Mitgliedschaft (ohne Stimmrecht) unterschieden.
- 2) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- 3) Nichtmitglieder des Vereins können auf Einladung des Vorstandes oder Antrag an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen sowie Rederecht in den Mitgliederversammlungen erhalten.

§ 4

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch eigenhändig unterzeichnete, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschuß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und darauffolgender schriftlicher Ausschlussdrohung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschuß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschuß bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Beschuß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschuß kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5

- 1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

- 1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
- 2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und durch ein Mitglied des Vorstands außergerichtlich vertreten.

§ 8

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - e. Verwaltung von Proberäumen im Bunker DormannwegIn allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren von der Wahl an gerechnet gewählt.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Soweit nicht regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, wird der Vorstand so oft einberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Verlangen mindestens zwei Mitglieder des Vorstands schriftlich und eigenhändig unterzeichnet unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände die Einberufung einer Vorstandssitzung, muß der Vorstand unverzüglich einberufen werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen und diese Entscheidung eigenhändig unterzeichnet ist.
- 4) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Auf begründeten Antrag hin (z.B. bei vertraulichen Personalangelegenheiten) kann die Vereinsöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich und eigenhändig unterzeichnet bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Arbeitsplanes für die nächste Zeit.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlüsse über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - i) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - j) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt pro Amtsperiode des Vorstands aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Buchführung des Vorstands überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 12

- 1) Mindestens einmal im Jahr wird die ordentliche Mitgliederversammlung in nichtöffentlicher Sitzung einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn über Anträge zur Ergänzung und Änderung der Tagesordnung.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die einzuhaltenden Fristen findet § 12 Abs. 1 Anwendung.

§ 13

- 1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstands. Bei Nicht-Anwesenheit des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übergeben werden.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins bedarf es der Zustimmung mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Vereins. Die schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Zustimmung der nicht in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Kandidaten diese Stimmenzahl erreicht, wird im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist im zweiten und dritten Wahlgang derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit auch im dritten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer oder dessen von der Versammlung bestimmten Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 14

- 1) Diese Satzung tritt am 4. März 1993 durch Beschuß der Gründungsversammlung in Kraft.